

# **Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station und im Feld**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

1.1 Die Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Pferden im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes. Durch die Leistungsprüfung werden soweit möglich das Interieur sowie Grundgangarten, Rittigkeit und Springanlage geprüft und bewertet.

1.2 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach § 4 Tierzuchtgesetz (TZG), der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Anerkannt werden ebenfalls die nach den Richtlinien der Bundesländer durchgeführten Pferdeleistungsprüfungen für Reitpferde.

## **2 Veranstalter**

2.1 Zuständig sind die Behörden der Länder, die den Trakehner Verband mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen können. Der Trakehner Verband stimmt den Veranstalter mit der zuständigen Behörde ab.

2.2 Der Veranstalter ist in keiner Weise verantwortlich für Schäden, die im Verlauf der Prüfung an Personen, Tieren und Sachgegenständen entstehen.

## **3 Durchführungsbestimmungen**

### **3.1 Prüfungsdauer**

Die Mindestdauer der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station beträgt 14 Tage.

Die Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung im Feld soll als eintägige Prüfung stattfinden.

### **3.2 Prüfungskommission**

Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommission erfolgt in Absprache mit der zuständigen Behörde nach § 4.2 TZG.

Die Prüfungskommission für die Prüfung auf Station besteht aus mindestens vier Personen, und zwar dem Trainingsleiter, mindestens zwei Sachverständigen, von denen wenigstens einer die Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie mindestens einem Fremdreiter.

Die Prüfungskommission der Prüfung im Feld besteht aus mindestens drei Personen, davon mindestens zwei Sachverständigen, von denen wenigstens einer die Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie mindestens einem Fremdreiter.

### **3.3 Beurteilung**

Beurteilt wird die Eignung als Zuchtstute hinsichtlich der Verbesserung der Population in Bezug auf das Zuchtziel bzw. bei Wallachen/Reithengsten die Veranlagung als Reipferd gemäß Zuchtziel des Trakehner Verbandes.

### 3.4 Teilnahmeberechtigung

An einer Zuchtstutenprüfung sind dreijährige und ältere Stuten teilnahmeberechtigt. An einer Remonteprüfung sind dreijährige und ältere Stuten, Wallache und Reithengste teilnahmeberechtigt.

Der durchführende Zuchtverband kann ein Höchstalter für die teilnehmenden Pferde festlegen. Pferde aus Populationen anderer Zuchtverbände können an der Prüfung teilnehmen, wenn eine ausreichende Prüfungskapazität vorhanden ist.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten bzw. die Verwertbarkeit der gewonnenen Ergebnisse für das Zuchtprogramm zu erhöhen, kann der durchführende Zuchtverband in Absprache mit der zuständigen Stelle weitere Teilnahmebeschränkungen ausarbeiten oder aber einen größeren Teilnehmerkreis zulassen.

Die Zahl der zu prüfenden Pferde je Prüfungsgruppe sollte 15 nicht unterschreiten.

Für alle teilnehmenden Pferde kann bei der Anmeldung zur Prüfung eine Bescheinigung über die Grundimmunisierung und gegebenenfalls die maximal acht Monate zurückliegende Wiederholungsimpfung gegen Pferdeinfluenza verlangt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen verlangt werden.

Im Rahmen der Stationsprüfung bzw. im Prüfungsverlauf können eine klinische Untersuchung auf Hauptmängel, Zuchttauglichkeit durchgeführt sowie röntgenologische Befunde erhoben werden.

### 3.5 Vorprüfung (nur bei Stationsprüfungen)

Der Trainingsleiter trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der teilnehmenden Pferde und die Trainingsbeurteilung; ihm unterliegen die Berittmachung, die Erstellung eines Trainingsplanes sowie die Vorbereitung von Fremdreitertest und Abschlußprüfung.

Ziel der Vorprüfung ist das Erreichen von Takt, Losgelassenheit und Anlehnung entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien für Reiten und Fahren.

Die Vorprüfung erstreckt sich mindestens auf die Merkmale:

- I. Interieur
- II. Grundgangarten
  - Schritt
  - Trab
  - Galopp
- III. Rittigkeit
- IV. Freispringen

### 3.6 Leistungstest

#### 3.6.1 Fremdreitertest

Bei der Durchführung von Stationsprüfungen wird gegen Ende der Vorprüfung eine Überprüfung der Rittigkeit durch mindestens einen Fremdreiter vorgenommen.

Bei der Durchführung der Feldprüfung findet der Fremdreitertest im Verlauf des Leistungstestes statt.

### 3.6.2 Bewertung durch die Sachverständigen

In dem abschließenden Leistungstest der Stationsprüfung und in der Feldprüfung werden die teilnehmenden Pferde nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsportes bewertet.

Es werden mindestens folgende Merkmale geprüft:

- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Rittigkeit
- Springanlage durch Freispringen.

### 3.7 Notengebung

Die Notengebung unter 3.5 Vorprüfung und 3.6 Leistungstest erfolgt gemäß §23 der Satzung des Trakehner Verbandes mit ganzen oder halben Noten. Die ganzen Noten haben folgende Bedeutung:

10	= ausgezeichnet	4	= mangelhaft
9	= sehr gut	3	= ziemlich schlecht
8	= gut	2	= schlecht
7	= ziemlich gut	1	= sehr schlecht
6	= befriedigend	0	= nicht ausgeführt
5	= genügend		

### 3.8 Ergebnis

Die Bewertungen der Einzelmerkmale werden zur Ergebnisermittlung wie nachfolgend dargestellt gewichtet:

#### a) Feldprüfung

Merkmale	Fremdreiter	Richtergruppe	Gesamt
Grundgangarten		39	39
Rittigkeit	25	15	40
Freispringen		21	21
Insgesamt	25	75	100

#### b) Stationsprüfung

Merkmale	Vorprüfung	Leistungstest		Gesamt
	Trainingsleiter	Fremdreiter	Richtergruppe	
Interieur	15			15
Grundgangarten	15		15	30
Rittigkeit	15	15	5	35
Freispringen	10		10	20
Insgesamt	55	45		100

Das Endergebnis wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Pferdebesitzer in einem Prüfungszeugnis bescheinigt. Das Prüfungszeugnis enthält mindestens Lebensnummer sowie Vater des geprüften Pferdes; Ort, Datum und Art der Prüfung sowie die Einzelnoten für Interieur, Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit (Trainingsleiter bei Stationsprüfung, Richter sowie Fremdreiter), Freispringen sowie das Endergebnis.

Die Teilnahme an einer Zuchtstuten-/Remonteprüfung muß im Abstammungsnachweis vermerkt werden.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wird. Aufgrund unterschiedlicher Richtlinien der Bundesländer entstehende Differenzen in der Zuchtstuten-/Remonteprüfungsbewertung kann im Einzelfall durch den Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß anders entschieden werden.

#### 4 Wiederholung der Prüfung

Eine Zuchtstuten-/Remonteprüfung kann einmalig wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

#### 5 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung tragen die Pferdebesitzer. Der Zuchtverband kann den Veranstaltern oder den Pferdebesitzern für die Gesamtmaßnahme oder auch für Einzelpositionen Fördermittel zur Verfügung stellen.

6 Anerkennung von Sporterfolgen als Leistungsprüfung zum Erhalt der Verbandsprämie  
Folgende Sporterfolge werden als gleichwert mit einer Gesamtnote von 7,5 in der Zuchtstutenprüfung anerkannt:

- ein Generalausgleichsgewicht im Rennsport von mindestens 57 kg
- Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
- mindestens 3 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A
- Gesamtnote in der Stutenleistungsprüfung von mindestens 7,0 und 2 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A oder 1 Platzierung in der Klasse L

Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß.